

Beitritt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen

Vom 20. Mai 1979

Der Kantonsrat von Solothurn
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
29. September 1978

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt dem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977 bei¹⁾.
2. Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden nach diesem Konkordat werden wie folgt bestimmt:
 - a) Bescheinigung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 3 Absatz 2: Je nach Zuständigkeit der Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichts oder der Friedensrichter.
 - b) Vollstreckungsbehörde nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 8: Oberamtmann, in dessen Amtei die Vollstreckungsmassnahme fällt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt mit der Publikation des Beitrittes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze²⁾ in Kraft.

Inkrafttreten am 26. Juni 1979

¹⁾ Vgl. zur Verbindlichkeit des Konkordats. Verzeichnis in SR 276 (Anhang).

²⁾ AS 1979, 812.